

	offenes Verfahren	selektives Verfahren	Einladungsverfahren	freihändiges Verfahren
Verfahrenswahl: Schwellenwerte im Nicht-Staatsvertragsbereich				
Lieferungen	ab CHF 250'000	ab CHF 250'000	unter CHF 250'000	unter CHF 100'000
Dienstleistungen	ab CHF 250'000	ab CHF 250'000	unter CHF 250'000	unter CHF 150'000
Bauarbeiten: Hauptgewerbe	ab CHF 500'000	ab CHF 500'000	unter CHF 500'000	unter CHF 300'000
Nebengewerbe	ab CHF 250'000	ab CHF 250'000	unter CHF 250'000	unter CHF 150'000
Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich				
Lieferungen und Dienstleistungen	zw. CHF 350'000 und CHF 960'000, je nach Auftraggeber	zw. CHF 350'000 und CHF 960'000, je nach Auftraggeber		nur ausnahmsweise, gemäss § 10 SVO
Bauarbeiten	CHF 8'000'000 bzw. 8'700'000	CHF 8'000'000 bzw. 8'700'000		nur ausnahmsweise, gemäss Art. 7 Abs. 2 IVöB oder § 10 SVO
Ausschreibung	Inserat (mindestens) im Kt. Amtsblatt sowie unter www.simap.ch	Inserat (mindestens) im Kt. Amtsblatt sowie unter www.simap.ch	mittels direkter Mitteilung an mindestens drei Eingeladene	mittels direkter Mitteilung an einen oder mehrere Anbietende
Inhalt der Ausschreibung	gemäss § 13 SVO	gemäss § 13 SVO	gemäss § 13 SVO	gemäss § 13 SVO (in der Praxis reduzierte Angaben)
Ausschreibungsunterlagen	gemäss § 15 SVO	Grundsatz gemäss § 15 SVO. Unterlagen für 1. Stufe (Bewerbung) müssen Gegenstand und Umfang noch nicht detailliert beschreiben; notwendig sind v.a. Angaben zur Eignungsprüfung. Auftragsbeschreibung erfolgt erst in den Unterlagen für die 2. Stufe	gemäss § 15 SVO	mindestens Angebotsformular (Muster 2) und Leistungsverzeichnis
Eingabefrist	Staatsvertragsbereich: mind. 40 Tage ab Veröffentlichung Nicht-Staatsvertragsbereich: i. d. R. nicht weniger als 20 Tage	Staatsvertragsbereich: mind. 25 Tage für Teilnahmeantrag ab Veröffentlichung, mind. 40 Tage für Angebot seit Zustellung Einladung. Nicht-Staatsvertragsbereich: i. d. R. nicht weniger als 20 Tage	nur angemessene, keine fixen Fristen; (i.d.R. 20 Tage, Komplexität der Ausschreibung massgebend)	nur angemessene, keine fixen Fristen; (i.d.R. mind. 20 Tage, Komplexität der Ausschreibung massgebend)
Herabsetzung der Fristen	auf minimal 10 Tage in dringlichen Fällen	auf minimal 10 Tage in dringlichen Fällen	auf minimal 10 Tage in dringlichen Fällen	auf minimal 10 Tage in dringlichen Fällen
Eignungskriterien / -prüfung	müssen zwingend in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt werden. Eignungsprüfung erfolgt im Rahmen der Gesamtbeurteilung, jedoch als erster Prüfschritt	müssen zwingend in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt werden. In der ersten Stufe wird nur die Eignung beurteilt, welche über die Teilnahme an der zweiten Stufe entscheidet	keine Pflicht zur Bekanntgabe in Ausschreibungsunterlagen, wenn nur geeignete Anbietende eingeladen werden; ausnahmsweise aber sinnvoll, z.B. wenn kein Standardauftrag bzw. der Nachweis besonderer Kenntnisse verlangt wird	keine Bekanntgabe notwendig, aber zulässig
Zuschlagskriterien	Bekanntgabe in den Ausschreibungsunterlagen, in der Reihenfolge der Bedeutung, ev. mit Gewichtung	Detaillierte Bekanntgabe erst in den Unterlagen für die zweite Stufe notwendig, Bekanntgabe in den Unterlagen zur Stufe 1 aber zulässig	Bekanntgabe in den Ausschreibungsunterlagen, in der Reihenfolge der Bedeutung, ev. Gewichtung	keine Bekanntgabe
Offertöffnung / -protokoll	Offertöffnung durch zwei Vertreter der Vergabestelle. Auf Verlangen muss Einsicht in Protokoll gewährt werden, u.U. ist ein Versand (unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes) angezeigt. Das Protokoll muss nur die Eingabesummen enthalten.	1. Stufe: kein eigentliches Offertöffnungsprotokoll, aber Auswertung der Eignung; Offertöffnung (in der 2. Stufe) wie beim offenen Verfahren	Offertöffnung durch zwei Vertreter der Vergabestelle. Auf Verlangen muss Einsicht in Protokoll gewährt werden, u.U. ist ein Versand (unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes) angezeigt. Das Protokoll muss nur die Eingabesummen enthalten.	nicht notwendig
Behandlung der Angebote	§ 29 SVO, Prüfen der Angebote nach einheitlichen Kriterien	§ 29 SVO, Prüfen der Angebote nach einheitlichen Kriterien	§ 29 SVO, Prüfen der Angebote nach einheitlichen Kriterien	§ 29 SVO, Prüfen des Angebots
Ausschluss vom Verfahren	§ 4a Abs.1 BeiG Hauptgründe: Verletzung wesentlicher Formvorschriften, unvollständige oder abgeänderte Angebote, fehlende Eignung	§ 4a Abs.1 BeiG Hauptgründe: Verletzung wesentlicher Formvorschriften, unvollständige oder abgeänderte Angebote, fehlende Eignung	§ 4a Abs.1 BeiG Hauptgründe: Verletzung wesentlicher Formvorschriften, unvollständige oder abgeänderte Angebote, fehlende Eignung	§ 4a Abs.1 BeiG Hauptgründe: Verletzung wesentlicher Formvorschriften, unvollständige oder abgeänderte Angebote, fehlende Eignung
Abgebotsrunden	unzulässig	unzulässig	unzulässig	
Zuschlag	Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien	Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien	Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien	keine detaillierte Beurteilung
Form, Veröffentlichungen	Mitteilung an berücksichtigte Firma, Absagen (per Einschreiben wenn heikel oder dringliche Beschaffung) an nicht berücksichtigte Anbietende mit Rechtsmittelbelehrung; Veröffentlichung im Amtsblatt und unter www.simap.ch in-tern 72 Tagen	Ergebnis 1. Stufe: mittels Verfügung an alle Beteiligten, Kurzbegründung für Nichteignung; Ergebnis 2. Stufe siehe offenes Verfahren	Mitteilung an berücksichtigte Firma, Absagen an nicht berücksichtigte Anbietende mit Rechtsmittelbelehrung, per Einschreiben, wenn heikel oder dringlich	schriftliche Mitteilung (Auftragsbestätigung) an Firma, die berücksichtigt wird; Publikation des Zuschlages im Amtsblatt und unter www.simap.ch , falls Anwendung von § 10 SVO im Staatsvertragsbereich
Begründung	in Stichworten, auf Gesuch hin Begründung gemäss § 38 SVO	in Stichworten, auf Gesuch hin Begründung gemäss § 38 SVO	in Stichworten, auf Gesuch hin Begründung gemäss § 38 SVO	
Rechtsmittelfrist	10 Tage	10 Tage	10 Tage	10 Tage
Widerruf / Abbruch	§ 4a Abs.2 BeiG und § 37 SVO	§ 4a Abs.2 BeiG und § 37 SVO	§ 4a Abs.2 BeiG und § 37 SVO	§ 4a Abs.2 BeiG und § 37 SVO
Vertragsschluss	nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (keine Gerichtsferien!); evtl. Nachfrage beim Verwaltungsgericht, ob Beschwerde eingegangen ist.	nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (keine Gerichtsferien!); evtl. Nachfrage beim Verwaltungsgericht, ob Beschwerde eingegangen ist.	nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (keine Gerichtsferien!); evtl. Nachfrage beim Verwaltungsgericht, ob Beschwerde eingegangen ist.	§ 10 SVO: Frist abwarten!
Akteneinsicht	keine Akteneinsicht während des Beschaffungsverfahrens, nach Erteilung des Zuschlags nur beschränkt	keine Akteneinsicht während des Beschaffungsverfahrens, nach Erteilung des Zuschlags nur beschränkt	keine Akteneinsicht während des Beschaffungsverfahrens, nach Erteilung des Zuschlags nur beschränkt	keine Akteneinsicht während des Beschaffungsverfahrens, nach Erteilung des Zuschlags nur beschränkt
Unternehmervarianten	§ 13 lit. d SVO, grundsätzlich zulässig, wenn Ausschreibungsunterlagen keine Regelung enthalten, ausdrückliche Regelung empfohlen!	§ 13 lit. d SVO, grundsätzlich zulässig, wenn Ausschreibungsunterlagen keine Regelung enthalten, ausdrückliche Regelung empfohlen!	§ 13 lit. d SVO, grundsätzlich zulässig, wenn Ausschreibungsunterlagen keine Regelung enthalten, ausdrückliche Regelung empfohlen!	§ 13 lit. d SVO, grundsätzlich zulässig, wenn Ausschreibungsunterlagen keine Regelung enthalten, ausdrückliche Regelung empfohlen!
Vorbefassung	Ausschluss eines Anbietenden, wenn Mitwirkung bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens (§ 9 SVO)	Ausschluss eines Anbietenden, wenn Mitwirkung bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens (§ 9 SVO)	Ausschluss eines Anbietenden, wenn Mitwirkung bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens (§ 9 SVO)	Ausschluss eines Anbietenden, wenn Mitwirkung bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens (§ 9 SVO)

K 3.4, 6.3 – 6.5

K 3.4, 6.2 – 6.5

M 3

V 3 – 12

§ §§ 19 – 21 SVO

§ § 20 Abs. 2 lit. c SVO

M 6
§ §§ 13 Abs. 1 lit. h, 22 SVO

M 7
§ §§ 13 Abs. 1 lit. m, 33 SVO

M 8
V 13
§ § 27 SVO

M 8

M 11

§ § 31 SVO

M 13

§ § 35 SVO

K 7.1

M 14
V 30 – 32

M 13
§ Art. 14 IVöB

K 7.1 Ziff. 9
M 17
§ § 18 SVO

M 12

M 10